

Datum der Ausgabe: 9. November 1982

Betroffene Geräte:

Seilverbindungen mit TALURIT- und NICOPRESS-Klemmen, eingebaut in Segelflugzeuge und Motorsegler, bei denen im Laufe der letzten Jahre Seilzüge der Flugsteuerung erneuert wurden.

Betrifft:

Preßklemmen an Seilverbindungen

Anlaß/Grund:

Bei der Neuanfertigung von Seilzügen können fehlerhafte Seilverbindungen hergestellt worden sein, wenn irrtümlich TALURIT-Aluminium- oder Kupferklemmen mit der NICOPRESS-Zange gepreßt wurden.

Maßnahmen und Fristen:

Bei der nächsten Jahresnachprüfung nach Bekanntgabe dieser LTA, spätestens jedoch bis zum 31. März 1983 ist an Segelflugzeugen und Motorseglern, in denen Steuerungsseilzüge erneuert wurden zu prüfen, ob Preßverbindungen mit Klemmen der Firma TALURIT mittels NICOPRESS-Zange hergestellt wurden.

Zulässig sind nur Preßverbindungen, bei denen die Klemmen einer Herstellerfirma mit den Werkzeugen der selben Firma bearbeitet worden sind, d. h. NICOPRESS-Klemmen mit NICOPRESS-Zange und TALURIT-Klemmen mit TALURIT-Preßwerkzeug.

Die Seilverbindungen sind wie folgt zu erkennen:

1. Zulässig

1.1 TALURIT-Klemme mit TALURIT-Werkzeug,

1.1.1 Seildurchmesser 3,2 mm und 2,4 mm:

glatte Klemme ohne auffallende Wülste und Kerben.

1.2 NICOPRESS-Klemme mit NICOPRESS-Zange,

1.2.1 Seildurchmesser 3,2 mm:

Klemme mit 2 gegenüberliegenden Kerben in Längsrichtung und 3 Preßrillen quer zur Seilrichtung

1.2.2 Seildurchmesser 2,4 mm:

Klemme mit 2 gegenüberliegenden Kerben in Längsrichtung und einer Preßrille quer zur Seilrichtung

2. Nicht zulässig

2.1 TALURIT-Klemme mit NICOPRESS-Zange

2.1.1 Seildurchmesser 3,2 mm:

Klemme mit 2 gegenüberliegenden Wülsten anstelle der Kerben in Längsrichtung und 3 Preßrillen quer zur Seilrichtung.

2.1.2 Seildurchmesser 2,4 mm:

Klemme mit 2 gegenüberliegenden Wülsten anstelle der Kerben in Längsrichtung und 1 Preßrille quer zur Seilrichtung.

Alle Seilzüge mit unzulässigen Seilverbindungen sind gegen lufttchtige auszutauschen.

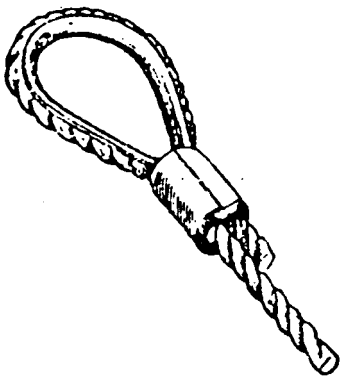
Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

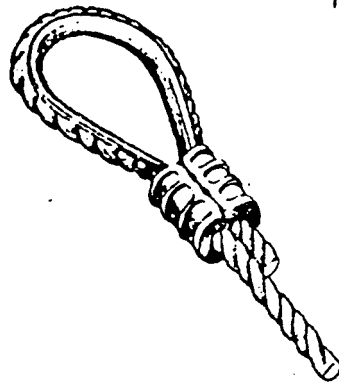
Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

Bemerkung:

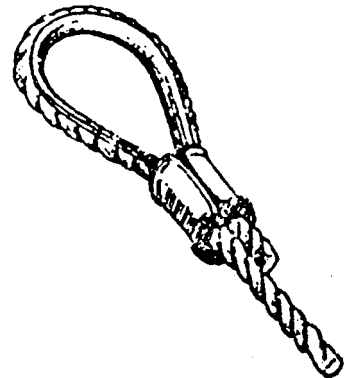
Siehe auch LTA-Nr. 74 – 323/2 vom 12. November 1974



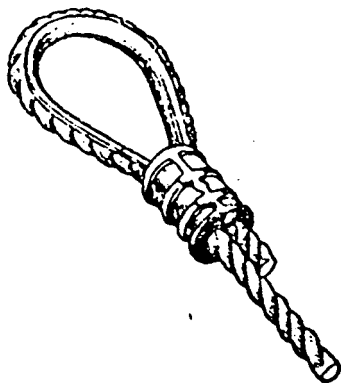
1.1.1



1.2.1



1.2.2



2.1.1



2.1.2